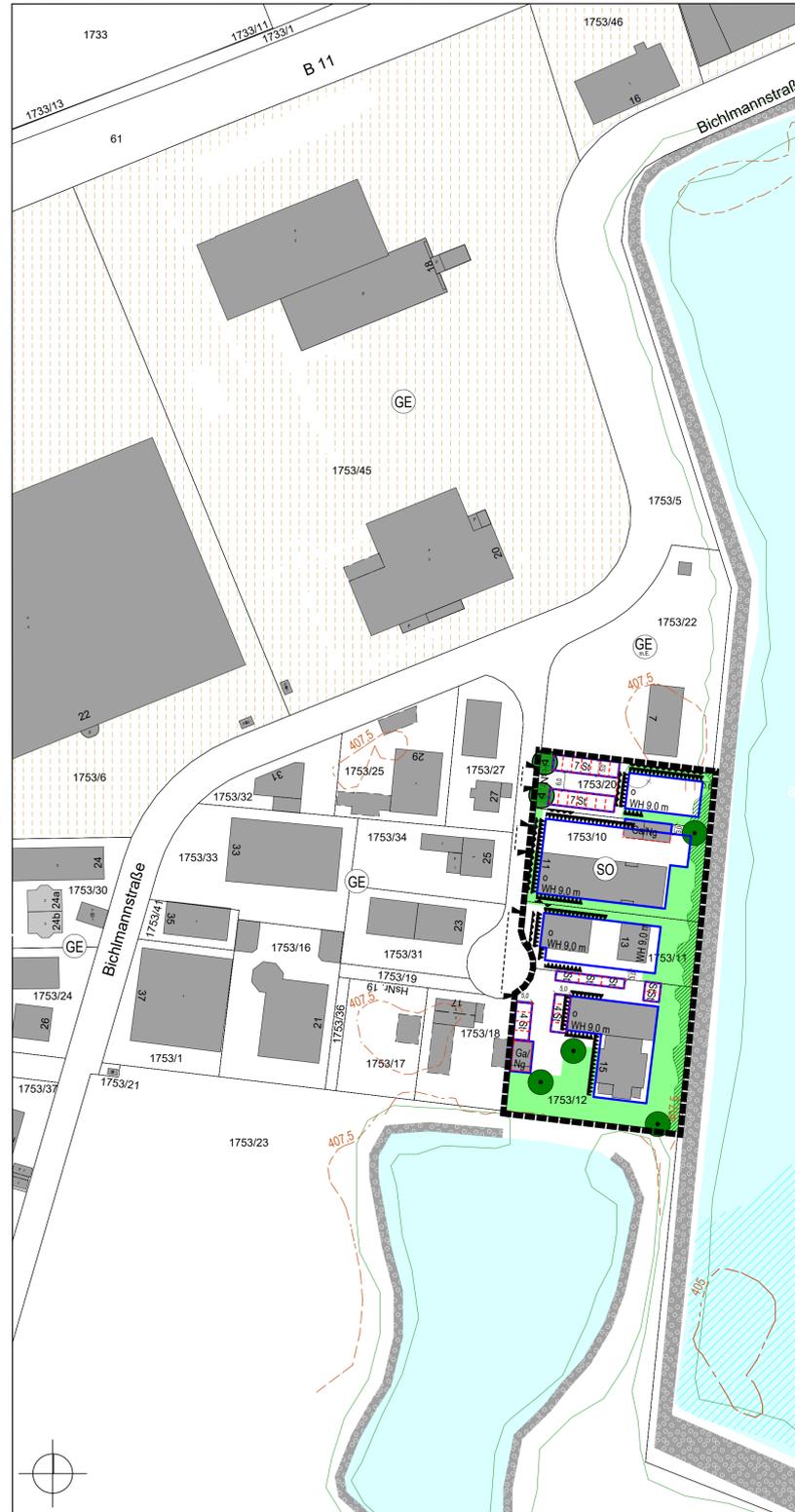


BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GE HASELFURTH GEMEINDE ECHIG DECKBLATT Nr. 5

Präambel

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802), sowie nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 NatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - SO Im Sondergebiet gilt die Zweckbestimmung Forschung und Informationstechnologie nach § 11 Abs. 2 BauNVO.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO)
 - WH = 9,0 m zulässige traufseitige Wandhöhe, z.B. Wandhöhe bis 9,0 m zulässig
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Baugrenze
 - 3.2 offene Bauweise
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Verkehrs- und Erschließungsfläche, privat
 - 4.2 Bereiche für Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss an die Verkehrsflächen
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 5.1 zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 20 - 25 in privaten Grünflächen, je Baumstandort 12 m² Pflanzsubstrat, 1. d. R. 8 m² durchwurzelbare Bodenfläche bzw. tragstichtfähiges Substrat mit 1,5 m Tiefe
 - 5.2 zu erhaltender Baum
 - 5.3 zu rodender Baum
 - 5.4 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Zuordnung - Randeingrünung

Sonstige Planzeichen

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans GE Haselfurth Deckblatt Nr. 5
- 6.2 Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude (Ng) Nebengebäude sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebengebäude sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig
- 6.3 Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga) und Stellplätze (St) Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig
- 6.4 Fassaden mit schallschützenden Anforderungen (siehe textliche Festsetzung 1.10.2: Grundrissorientierung und konstruktive Schallschutzmaßnahmen) - für Wohnnutzungen
- 6.5 Fassaden mit schallschützenden Anforderungen (siehe textliche Festsetzung 1.10.1: Grundrissorientierung und konstruktive Schallschutzmaßnahmen) - für Büronutzungen

PLANLICHE HINWEISE

- 7.1 Flurstücksgrenzen / Flurnummern, Quelle: digitale Flurkarte, Stand 2020
- 7.2 Gebäudebestand, Quelle: digitale Flurkarte 2020
- 7.3 Höhenlinien des ursprünglichen Geländes, Quelle: www.geportal.bayern.de 2020
- 7.4 Wasserflächen im Umfeld
- 7.5 Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- 7.6 Gehölzbestände im Umfeld Ufergehölze
- 7.7 Überhang von Gehölzen in den Geltungsbereich / Überhang von Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs
- 7.8 Bodendenkmal D-2-7538-0089

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Bebauung
 - 1.1.1 Einfriedungen
 - 1.1.1.1 Art und Ausführung: zulässig sind Metallzäune oder verzinkter Maschendraht, verputzte Mauern
 - 1.1.1.2 Höhe des Zauns: zum Straßenraum beträgt diese max. 1,3 m. An den straßenabgewandten Grenzen max. 1,8 m (Bezugshöhe ist die Straßenoberkante bzw. bei straßenabgewandten Flächen die Bezugshöhe 407,5 mÜNN)
 - 1.1.1.3 Sockel: Sockel sind nicht zulässig. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist zu gewährleisten (Abstand 0,15 m zwischen Zaun und Geländeoberkante).
- 1.2 Art der baulichen Nutzung
 - Zulässig sind
 - nicht erheblich belästigende Betriebe der Forschung und Informationstechnologie,
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegen über in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Wohnungen für bei den im Bebauungsplan ansässigen Betrieben Beschäftigte, soweit die Wohnungen den im Gebiet ansässigen Betrieben räumlich und funktional zugeordnet sind.
 - Tankstellen, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Einzelhandelsbetriebe, Speditionen und Lagerhäuser, Lagerplätze als Hauptbetriebszweck, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sind unzulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 1.3.1 Im Sondergebiet gelten die festgesetzten Wandhöhen entsprechend den in der Planzeichnung festgesetzten Werten (WH = Schrägkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut). Als untere Bezugshöhe ist die Oberkante Straße mit 407,5 mÜNN festgesetzt.
 - 1.3.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Eine weitere GRZ-Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
 - 1.3.3 Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist mit 1,2 festgesetzt.
- 1.4 Gebäude
 - 1.4.1 Die maximal zulässige Wandhöhe darf ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (z.B. Kamine, Späneleger, Abluft-/ Lüftungsanlagen etc.) auf maximal 10 % der Grundfläche überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig ist.
 - 1.4.2 Dachgauben und Zwerchgiebel Dachgauben sind zulässig, Zwerch- und Ständergiebel sind zulässig, müssen sich aber dem Hauptgebäude unterordnen.
 - 1.4.3 Fassaden Die Fassaden sind, wie die Dächer, durch Vor- und Rücksprünge, Anbauten usw. kleingliedrig zu gestalten. Fenster und Öffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen.
- 1.5 Garagen, Stellplätze und Nebengebäude
 - Garagen, Stellplätze und Nebengebäude sind nur innerhalb der jeweiligen im Bebauungsplan festgesetzten Flächen (siehe Ziffern 6.2 und 6.3) und innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Unterirdische Nebenanlagen z.B. Klimatechnik, Stauraumkanäle sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ansonsten sind Nebenanlagen außerhalb der Bauräume nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig.
- 1.6 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung
 - 1.6.1 Zulässige Werbeanlagen im Plangebiet sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden. Werbeanlagen sind mit den Fassaden gestalterisch abzustimmen. Sie haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.
 - 1.6.2 Beleuchtungen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist. Die Werbeanlagen dürfen nicht reflektieren. Nicht zulässig sind blinkende, oszillierende oder ähnlich auf-fallend wechselnde Werbeanlagen und Leuchtschriften. Parkplatz- und Betriebsbeleuchtungen sind so anzuordnen und anzubringen, dass keinerlei Blendwirkungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr auftreten. Die verwendeten Leuchtquellen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist. Die verwendeten Leuchtquellen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist. Die verwendeten Leuchtquellen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- 1.7 Stellplätze und Beläge
 - 1.7.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eching in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.7.2 Abstellflächen und untergeordnete Verkehrsflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen. Ausnahmen für belastete Flächen nach WHG (siehe textlicher Hinweis 2.3). Stellplätze für Abfallcontainer sowie Stellplätze für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind zulässig.
- 1.8 Oberflächenwasser
 - Oberflächen- und Dachwasser sind im Geltungsbereich auf den privaten Grundstücken nach Möglichkeit über den bewachsenen Bodennutzer zu versickern. Zum Schutz vor Niederschlagswasser bei Starkregeneinwirkungen ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses bei Neubauten mind. 20 cm über Straßenoberkante im Bereich der Straßenseite bzw. über Gelände herzustellen.
- 1.9 Grünordnung
 - 1.9.1 Gehölzpflanzungen
 - 1.9.1.1 Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Ziffer 1.9.1.3 zu verwenden.
 - 1.9.1.2 Erhalt von Gehölzen: Die gemäß der Bestimmungen dieser Satzung herzustellende und zu erhaltende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nach zu pflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wieder herzustellen. Vor und während der Bauphase ist der bestehende und zu erhaltende Gehölzbestand ausreichend vor Schädigung zu schützen.
 - 1.9.1.3 Artenliste für Gehölzpflanzungen Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
 - 1.9.2 Begrünung auf den privaten Grundstücksflächen
 - 1.9.2.1 Mindestens 20 % der privaten Grundstücksfläche im Sondergebiet sind als Grünfläche anzulegen. Je sechs Stellplätze im Sondergebiet ist ein Großbaum H 4 x v STU 20-25 nachzuweisen (Artenauswahl siehe Ziffer 1.9.1.3).
 - 1.9.2.2 Rand-Eingrünung Bei der Rand-Eingrünung Gewerbe (siehe Planzeichen 5.4) sind als Mindestgröße Heckenpflanzen bzw. verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, zu pflanzen (siehe Ziff. 1.9.1.3). Der Pflanzabstand beträgt 1 m im Dreiecksverband, die Reihen gegeneinander versetzt.
 - 1.9.3 Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen zum Lebenslätterschutz: Die Rodung der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine Kontrolle auf Baumhöhlen ist nochmals kurz vor der Fällung durchzuführen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

- 1.10 Immissionschutz
 - 1.10.1 Zulässigkeit von Immissionsorten nach TA Lärm für Büronutzungen
 - In den gemäß der folgenden Abbildung rot gekennzeichneten Fassadenbereichen dürfen bei Neu- und Ersatzbauten keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (z. B. Fenster, Türen) von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen **Büronutzungen** zu liegen kommen. Dies ist durch geeignete bauliche bzw. architektonische Lärmchutzmaßnahmen (z. B. schallechtechnisch optimierte Grundrissorientierung, Festverglasung, vorgehängte Glasfassaden, verglaste Loggien, Laubengänge oder andere Lärmchutzmaßnahmen, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind) sicherzustellen. Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, wenn ein qualifizierter schallschütze Nachweis erbracht wird, dass vor den zum Öffnen eingerichteten Außenbauteilen von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.
 - 1.10.2 Zulässigkeit von Immissionsorten nach TA Lärm für Wohnnutzungen
 - In den gemäß der folgenden Abbildung pink gekennzeichneten Fassadenbereichen dürfen bei Neu- und Ersatzbauten keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (z. B. Fenster, Türen) von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen **Wohnnutzungen** zu liegen kommen. Dies ist durch geeignete bauliche bzw. architektonische Lärmchutzmaßnahmen (z. B. schallechtechnisch optimierte Grundrissorientierung, Festverglasung, vorgehängte Glasfassaden, verglaste Loggien, Laubengänge oder andere Lärmchutzmaßnahmen, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind) sicherzustellen. Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, wenn ein qualifizierter schallschütze Nachweis erbracht wird, dass vor den zum Öffnen eingerichteten Außenbauteilen von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.
 - 1.10.3 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

Zulässige Emissionskontingente L _{eq} [dB(A) je m ²]	Lex, Tag	Lex, Nacht
Parzelle mit Emissionsbezugsfläche S _{ex}	62	51
SO "Forschung und Informationstechnologie": S _{ex} = 6.285 m ²		

S_{ex}: Emissionsbezugsfläche = Grundstücksfläche

* die Angaben der Uhrzeit zu den Tages- und Nachtzeiten sind nur Erläuterungen und nicht Bestandteil der Festsetzung

Das Emissionsverhalten der Nutzungen im Sondergebiet wird als besondere Festsetzung über die Art der Nutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO durch Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 geregelt. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} gemäß DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

2. TEXTLICHE HINWEISE (Fortsetzung)

- 2.7 Immissionschutz
 - 2.7.1 Schutzanspruch der Nutzungen im Geltungsbereich Die Schutzbedürftigkeit aller Immissionsorte im Geltungsbereich vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird derjenigen eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO gleichgesetzt.
 - 2.7.2 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauweise schutzbedürftiger Aufenthaltsräume müssen diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß der zum Zeitpunkt des Bauantrages bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 zu erfüllen (Schallschutznachweis nach DIN 4109).
 - 2.7.3 Nachweis der Einhaltung zulässiger Emissionskontingente In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorV die Vorlage schallschütze Gutachten angeordnet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfreistellung") ist durch den Bauherren mit der Genehmigungsfreistellungsvorlage ein schallschütze Gutachten einzureichen. Qualifiziert nachzuweisen ist dann für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{eq} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{eq} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen. Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z. B. Büronutzungen), kann nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schallschütze Gutachtens abgesehen werden.
 - 2.7.4 Nachweis der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte an Immissionsorten mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets Die Beurteilung der Geräuschsituation an Immissionsorten mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets erfolgt über einen quantifizierten Vergleich der betrieblichen Beurteilungspegel mit den in einem Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte sind dabei im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung, die die Umstände und Randbedingungen des jeweiligen Vorhabens würdigt, zu bestimmen und festzulegen.
 - 2.7.5 Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften Alle genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften können bei der Gemeinde Eching zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt und bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin).
 - 2.8 Bodenschutz Der belastete Oberboden und gegebenenfalls kulturfähige Unterboden sind zu schonen, gegen Nutzung, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)2022	Satzungsbeschluss
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss2022	Ausfertigung Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)2022 Max Kofler, 1. Bürgermeister
Frühzeitige Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)2022 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 2022 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen	Eching, den Max Kofler, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GE HASELFURTH DECKBLATT NR. 5 Gemeinde Eching

Vorentwurf M 1 : 1.000

Verfahren nach § 13a BauGB

01. August 2022
Bearbeitung: Linke / Haß

LINKE + KERLING
STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDLA

Papierstraße 16 84034 Landshut
Telefon 0871 / 273936 email: kerling-linke@t-online.de

Planformat: 102,3 cm x 59,4 cm